

Prof. Dr. Thomas Schomerus und Helena Alcantara LLB*

Das ElektroG – Hindernis für die Wiederverwendung von Altgeräten?

Der Beitrag basiert auf Ergebnissen des vom ReUse e.V. im Jahr 2019 initiierten Verbändeprojekts Weiße Ware Wiederverwenden (kurz: WeWaWi) für das Umweltbundesamt, das die Entwicklung eines deutschlandweiten Sammel- und Refurbishmentsystems für gebrauchte Waschmaschinen anstrebt.¹ Er folgt auf den 2021 veröffentlichten Beitrag „Stolpersteine im ElektroG für Hersteller und Vertreiber“², welcher den Beginn der Abfalleigenschaft bei der Abholung weißer Ware in den Blick nahm. Darin zeichnete sich ab, dass es bei der Frage, ob es sich „noch um ein Produkt oder schon um Abfall“ handelt, maßgeblich darauf ankommt, ob eine Wiederverwendung des Geräts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und der Wille des Letztbesitzers auch darauf gerichtet ist. Indikator hierfür kann eine schriftliche Willensbekundung des Letztbesitzers sein, deren Abgabe dem Abholvorgang des alten Gerätes vorgelegt ist und welche durch eine individuelle Identifikation des Zustands dieses Gerätes bei Abholung ergänzt wird. Der vorliegende Beitrag knüpft hieran an und stellt weitere Erkenntnisse aus dem Projekt dar. Ende Dezember 2022 ist eine Änderung des ElektroG³ in Kraft getreten. Sie bietet Anlass für eine erneute Betrachtung, denn noch immer gibt es insbesondere für gebrauchte weiße Ware einige Stolpersteine auf dem Weg zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft in Deutschland und der EU.

I. Einleitung

Die Europäische Umweltagentur stellte 2019 fest, dass das aktuelle Tempo der Fortschritte nicht ausreichen werde, um die Klima- und Energieziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Ohne politische Neuausrichtung seien für den Zeithorizont bis 2050 in sämtlichen Handlungsfeldern⁴ Defizite in der Zielerreichung zu erwarten.⁵ Sie identifizierte als Ursache u.a. ein erhebliches Umsetzungs- und Vollzugsdefizit.⁶ Beispielsweise sieht die Durchführungsverordnung zur Ökodesign-Richtlinie für Waschmaschinen keine Sanktionen bei Gesetzesverstößen vor.⁷ Ohne Rechtsdurchsetzung bleibt

das Umweltrecht ein zahnloser Tiger.⁸ Mit einem jährlichen Zuwachs von 3–5 % sind die ressourcenintensiven Elektroaltgeräte einer der am schnellsten wachsenden Abfallströme in der EU.⁹ Allein Deutschland attestiert das Statistische Bundesamt für das Jahr 2020 eine Abfallmenge von 12,5 kg Elektro- und Elektronikgeräte je Einwohner:in. Dieser Wert liegt 2 kg über dem EU-Durchschnitt.¹⁰

Reparaturen sind ein zentrales Instrument zur Erreichung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft.¹¹ Hauptgründe, warum diese in vielen Fällen nicht durchgeführt werden, sind gemäß dem Bericht der Europäischen Umweltagentur die Kosten/Nutzen-Relation sowie die

* Der Verfasser ist Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, an der Leuphana Universität Lüneburg, die Verfasserin ist Absolventin des Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften an dieser Universität und Studentin der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

1 UBA-Projekt „Weiße Ware Wiederverwenden“, Endbericht 2: Wiederverwendung von Haushaltsgroßgeräten in Deutschland steigern und neue Wege der Haushaltsgroßgeräte-Sammlung beschreiten mit neuen Geschäftsmodellen zwischen Handel und Werkstätten in Kooperation mit dem Hersteller (2022), https://weisse-ware-wiederverwenden.de/fileadmin/wewawi/uploads/2021/WeWaWi_Endbericht_FKZ-372023V176.pdf (Stand: 5.9.2023).

2 Alcantara/Schomerus, Stolpersteine im ElektroG für Hersteller und Vertreiber, Zum Beginn der Abfalleigenschaft bei der Abholung gebrauchter Weißer Ware, Müll und Abfall 2021, 83.

3 Elektro- und Elektronikgerätesgesetz v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

4 Die Handlungsfelder gliedern sich in: Schutz, Erhalt und Verbesserung des Naturkapitals; Ressourcenschonende Kreislauf- und kohlenstoffarme Wirtschaft; Schutz vor umweltbedingten Risiken für die Gesundheit und das Wohlergehen.

5 Europäische Umweltagentur, Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020 (2019), S. 8 f., <https://www.eea.europa.eu/de/publications/die-umwelt-in-europa-zustand> (Stand: 20.6.2023).

6 Europäische Umweltagentur, Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020 (2019), S. 8 f., <https://www.eea.europa.eu/de/publications/die-umwelt-in-europa-zustand> (Stand: 20.6.2023); s. auch Callies/Dross, Umwelt- und Klimaschutz als integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik, ZUR 2020, 456 (461).

7 Kieninger, Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, 264 (271).

8 Mehnert, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“, ZRP 2023, 9; zum Vollzugsdefizit im Umweltrecht: Callies, Klimapolitik und Grundrechtsschutz, ZUR 2021, 323; Klinger, Ein Grundrecht auf Umweltschutz. Jetzt., ZUR 2021, 257.

9 Kommissionsmitteilung, COM(2019) 640 final, S. 9; Unger/Beigl/Salhofer, Elektrokleingeräte – Von der Sammlung zur Sekundärressource, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 2017, 428.

10 Statistisches Bundesamt, Europa in Zahlen (2023), <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/Elektroschrott.html> (Stand: 11.7.2023).

11 Kommissionsmitteilung, KOM(2015) 614 final, Einleitung; Kieninger, ZEuP 2020, 264 (266 ff.).

ren Verfügbarkeit.¹² Jede nicht mit ihrem vollen Potenzial behandelte Waschmaschine bedeutet einen Verlust von Ressourcen.¹³ Um dem entgegenzuwirken, bedarf das Kreislaufwirtschaftsrecht einer klaren, vollziehbaren Gesetzgebung und eines effektiven Vollzugs.¹⁴

Dieser Beitrag zielt auf die Praxis zur Umsetzung des ElektroG und des KrWG, insbesondere um mögliche Hindernisse bei der Behandlung der Elektroaltgeräte (EAG) zu identifizieren. Dabei wird der Weg der EAG, um wieder zurück auf den (Sekundär-)Markt zu gelangen, chronologisch dargestellt. EAG durchlaufen zunächst Erfassung, Sammlung, Rücknahme und den Transport in die Erstbehandlungsanlage (EBA), um dann im besten Fall nach Beendigung der Abfalleigenschaft als Produkt wieder auf den Markt gebracht zu werden (II.). Der Beitrag endet mit einem Fazit (III.).

II. Der Weg der Elektroaltgeräte nach KrWG und ElektroG

Im Folgenden wird Weg der EAG nach Beginn der Abfalleigenschaft beschrieben, es werden praktische Probleme identifiziert und daraus rechtliche Lösungsmöglichkeiten abgeleitet. Der Beginn der Abfalleigenschaft richtet sich nach § 3 Nr. 3 ElektroG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. Waschmaschinen gelten zudem als Altgeräte aus privaten Haushalten, § 3 Nr. 5 ElektroG.¹⁵

1. Besitzerpflichten

Zunächst werden die Besitzer von Altgeräten in die Pflicht genommen, indem sie die EAG einer getrennten Erfassung zuzuführen haben (§ 10 Abs. 1 ElektroG). Besitzer haben ihre Altgeräte von unsortiertem Siedlungsabfall getrennt abzugeben.

§ 10 Abs. 2 ElektroG verlangt die Erfüllung gewisser Sorgfaltspflichten. Demontage und Recycling dürfen durch die Art der Erfassung nicht behindert und Brandrisiken sollen minimiert werden. Das soll dazu dienen, die weiteren Schritte bei der Abfallbehandlung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht zu erschweren. Nach § 10 Abs. 3 ElektroG soll das Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte betragen, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden (sog. Erfassungsquote).

Verstöße gegen § 10 ElektroG sind im Katalog des § 45 ElektroG nicht enthalten und daher nicht bußgeldbewehrt. Es besteht allenfalls die in der Praxis wohl kaum realistische Möglichkeit, gegen Verstöße im Wege von Anordnungen nach § 2 Abs. 3 S. 2 ElektroG i.V.m. § 62 KrWG vorzugehen. Die Besitzerpflichten gehen daher kaum über eine Appellfunktion hinaus.¹⁶

2. Erfassung, Sammlung und Rücknahme

Das ElektroG sieht vor, dass die EAG erfasst werden. Dabei ist eine Erfassung durch die private Entsorgungswirtschaft grundsätzlich nicht zulässig,¹⁷ es sei denn, im ElektroG ist dies ausnahmsweise geregelt.

Die Erfassung von EAG aus privaten Haushalten¹⁸ kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, wobei es zwischen den einzelnen Erfassungsformen Überschneidungen geben kann:

1. durch Sammlung seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) – §§ 13–15 ElektroG,
2. durch Rücknahme seitens der Hersteller in eigenen Rücknahmesystemen (§ 16 Abs. 5 ElektroG),
3. durch Rücknahme seitens der Vertreiber (§ 17 ElektroG),
4. durch Rücknahme seitens zertifizierter EBA (§ 17a ElektroG).

Nach § 12 Abs. 1 ElektroG sind nur die vier genannten Stellen, deren nach § 8 ElektroG Bevollmächtigte sowie von diesen Beauftragte zur Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten berechtigt.¹⁹ Sammel- und Rücknahmestellen sind nach § 12 Abs. 2 ElektroG besonders kenntlich zu machen (vgl. Abb. 1).

a. Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

An erster Stelle (und in gewissem Sinne als Regelfall) sieht das ElektroG in §§ 13 ff. vor, dass EAG durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gesammelt werden.

12 Kieninger, ZEuP 2020, 264 (266).

13 Bergt, Zu wenig wird wiederverwertet, taz v. 23.1.2023, <https://taz.de/Kreislaufwirtschaft-kommt-nicht-in-Gang/15907541/> (Stand: 11.7.2023); von der Au, Schrott als Rohstoff der Zukunft, tagesschau v. 9.10.2022, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/schrott-rohstoff-gaskriese-recycling-101.html> (Stand: 11.7.2023); Loschwitz, Nationale Verordnungsermächtigung zum Abfallende nutzen, AbfallR 2010, 210 (220).

14 Vgl. Loschwitz, AbfallR 2010, 210 ff.; Mehnert, ZRP 2023, 9 (12).

15 Diese Pflichten werden ergänzt durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung vom 21.6.2021 (BGBl. I S. 1841), deren Anwendungsbereich aber nicht die Vorbereitung zur Wiederverwendung, § 1 Abs. 2 EAG-BehandV erfasst; zum Beginn der Abfalleigenschaft s. Alcantara/Schomerus, Stolpersteine im ElektroG für Hersteller und Vertreiber, Zum Beginn der Abfalleigenschaft bei der Abholung gebrauchter Weißer Ware, Müll und Abfall 2021, 83.

16 Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, ElektroG (Loseblatt, Stand: 240. EL April 2022), § 10 Rn. 2.

17 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ vom 23.1.2017, S. 10.

18 Für die Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte besteht eine Rücknahmepflicht seitens der Hersteller, § 19 ElektroG.

19 Eine Gegenüberstellung aller Fälle bietet Abbildung 3.



Abb. 1: Kenntlichmachung eigener Rücknahmestellen (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/elektrogeraete-mehr-ruecknahmestellen-bessere> (Stand: 8.9.2023))

Diese Sammlung kann nach § 13 Abs. 1 S. 1 ElektroG über ein Bringsystem erfolgen. Das bedeutet, dass Altgeräte aus privaten Haushalten bei den öRE angeliefert werden können. Nach § 13 Abs. 3 ElektroG können öRE Altgeräte auch bei privaten Haushalten abholen (Holsystem).

Bei der Anlieferung der Altgeräte darf nach § 14 Abs. 4 ElektroG kein Entgelt erhoben werden. Bei der Sammlung sind die Pflichten aus § 14 Abs. 2 ElektroG zu beachten, wonach insbesondere auf eine schonende Befüllung der Behälter zu achten ist. Beim Umgang ist daher das Zerschneiden von Altgeräten, die Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken zu vermeiden sowie auf mechanische Verdichtung zu verzichten. Für den Transport der Altgeräte ist weiter die Kennzeichnungspflicht aus § 55 Abs. 1 S. 1 KrWG zu beachten (sog. A-Schilder).²⁰

An der Sammelstelle ist eine Separierung von Altgeräten, die Entnahme aus den Behältnissen o.Ä. nach § 14 Abs. 4 S. 1 ElektroG grundsätzlich untersagt (kein „Rosinenpicken“). Diese Vorschrift dient dem Zweck, die von den Kommunen erhobenen Abfallgebühren zu stabilisieren, denn Städte und Kreise müssen ihre Infrastruktur aufrechterhalten, um die Erfüllung der Pflichtaufgabe „Abfallentsorgung“ zu gewährleisten. Gewinne sollen nicht nur Privaten zuwachsen, während die öffentliche Hand Verluste tragen muss, die dann entstehen, wenn Verwertung bezuschusst werden muss.²¹ § 14 Abs. 4 S. 2 ff. ElektroG sehen besondere Regelungen im Hinblick auf die EBA vor. Danach müssen die Behältnisse bis zum Eintreffen bei der EBA unverändert bleiben. Ausnahmsweise sind Veränderungen aber doch zulässig; beispielsweise dann, wenn Altgeräte im Rahmen einer Kooperation zwischen öRE und EBA (§ 17 b ElektroG) überlassen werden.

EAG müssen damit nicht schon unmittelbar nach ihrer Abfallwerdung zu einer EBA gebracht werden, sondern sie sollen zunächst bei den Sammelstellen anfallen, in der Regel den öRE. Die ordnungsgemäß gesammelten und zurückgenommenen Altgeräte müssen dann aber der Behandlung in einer zertifizierten EBA zugeführt werden.

b. Weitere Behandlung der Elektroaltgeräte

Nach der Sammlung durch den öRE stellt dieser im Regelfall entsprechend dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung die Behälter nach § 14 Abs. 1 ElektroG in sechs Sammelgruppen zur Abholung durch die Hersteller bereit. Waschmaschinen zählen als Großgeräte zur Sammelgruppe vier, § 14 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG. Die Hersteller müssen diese Behältnisse nach § 15 Abs. 1 S. 1 ElektroG unentgeltlich aufstellen. Nach § 15 Abs. 2 und 3 ElektroG müssen die Behältnisse eine bruch sichere Sammlung ermöglichen und (Lampen und Photovoltaikmodule ausgenommen) für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein.

Abholung und weitere Behandlung haben grundsätzlich durch die Hersteller zu erfolgen. Nach § 14 Abs. 5 ElektroG darf der öRE aber auch optieren, indem er sämtliche Altgeräte einer Sammelgruppe für mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnimmt. Dies dient der Eigenvermarktung durch die öRE. Die Weitergabe der Geräte darf lediglich an zertifizierte Erstbehandler erfolgen. Weiterhin gibt es eine Anzeigepflicht im Falle einer Optierung, die sechs Monate vor Beginn zu erfüllen ist. Darüber hinaus haben monatliche anstelle von jährlichen Mengenmeldungen zu erfolgen.

c. Rücknahme durch die Hersteller in eigenen Systemen

Nach § 16 Abs. 5 ElektroG können Hersteller die Rücknahme von EAG in eigenen individuellen (d.h. für einen bestimmten Hersteller) oder kollektiven Rücknahmesystemen in einem Verbund mehrerer Hersteller durchführen. Die in diesem Zuge eingerichteten Rücknahmestellen dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öRE eingerichtet und betrieben werden.

Beispielsweise kann ein bestimmter Hersteller ein System einrichten, innerhalb dessen gebrauchte Waschmaschinen bei den privaten Haushalten abgeholt und der weiteren Behandlung zugeführt werden. Die Hersteller müssen dann wie auch im Falle der bei den öRE abgeholt Geräte gemäß § 14 Abs. 2 ElektroG die abgeholt Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorbereiten oder nach § 20 Abs. 2–4 und § 22 Abs. 1 ElektroG behandeln und verwerten. Für ein solches freiwilliges Rücknahmesystem ist es sinnvoll, wenn der Hersteller zugleich eine Zertifizierung

²⁰ LAGA, M 31 A, S. 53.

²¹ Zur Rosinenpickerei im Segment der Haushaltsabfälle Iwers, Urteilsanmerkung zu BVerwG, Urt. v. 18.6.2009 – 7 C 16.08, LKV 2009, 462 (465); zum finanziellen Interesse der öRE siehe Schink, Öffentliche und private Entsorgung, NVwZ 1997, 435 (442).

als EBA erhält bzw. einen vertraglich gesicherten Zugriff auf eine EBA hat.

aa. Rücknahme durch die Vertreiber

Als weitere Möglichkeit sieht § 17 ElektroG Rücknahmepflichten bzw. -optionen durch die Vertreiber vor. § 17 Abs. 1 ElektroG knüpft die Rücknahmepflicht an die Größe der Verkaufsfläche. Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² sind verpflichtet, bei der Abgabe eines Neugeräts ein Altgerät des Endnutzers am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, sofern es sich um die gleiche Geräteart handelt und es im Wesentlichen die Funktionen des neuen Gerätes besitzt. Die Rücknahmepflicht knüpft an die Abgabe (i.d.R. den Verkauf) eines neuen Geräts an. Praktisch bedeutet dies, dass der Vertreiber verpflichtet ist, das Altgerät, z.B. die gebrauchte Waschmaschine, bei der Lieferung des neuen Geräts im privaten Haushalt abzuholen. Dies wird in § 17 Abs. 1 S. 2 ElektroG klar gestellt.

Insoweit treffen den Vertreiber nach § 17 Abs. 1 S. 3 ElektroG Informationspflichten über die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe und Abholung. Der Endnutzer muss zudem nach seiner Absicht befragt werden, bei der Auslieferung des neuen Produkts sein ursprüngliches Gerät zurückzugeben. Weiter gibt es nach § 17 Abs. 3 ElektroG die Möglichkeit der freiwilligen, unentgeltlichen Rücknahme durch Vertreiber.

Der weitere Weg der EAG führt über die Vertreiber regelmäßig zu den Herstellern oder öRE zur weiteren Verwendung im Rahmen des ElektroG. Sie können die Geräte aber auch behalten und selbst für die entsprechende ordnungsgemäße Behandlung sorgen (§ 17 Abs. 5 ElektroG). Dafür darf von privaten Haushalten kein Entgelt erhoben werden.

bb. Rücknahme durch zertifizierte EBA

Mit der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Änderung des ElektroG²² wurde in § 17a die Möglichkeit der Rücknahme durch zertifizierte EBA eingeführt. Betreiber von EBA können sich nun freiwillig beteiligen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„§ 17a ElektroG schafft für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen ein eigenes Rücknahmerecht für EAG aus privaten Haushalten. Die Einbindung der Erstbehandlungsanlagen erfolgt dabei insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Endnutzer ein breites Feld an möglichen Rückgabestellen geschaffen werden soll. Hierdurch werden ggf. ungünstige Öffnungszeiten eines Wertstoffhofes aufgefangen, wenn die Erstbehandlungsanlage die Annahme zu weitergehenden Öffnungszeiten anbietet.“²³

Die Möglichkeit der Rücknahme durch EBA ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. So müssen Rücknahmestellen eingerichtet werden, die Anlieferung muss entgeltfrei erfolgen, und für die jeweiligen Geräte muss ein Zertifikat

nach § 21 ElektroG erteilt worden sein (§ 17a Abs. 1 S. 2 und 3 ElektroG). Nach der Gesetzesbegründung soll damit „vermieden werden, dass Erstbehandlungsanlagen auch solche EAG zurücknehmen, die sie selbst nicht ordnungsgemäß behandeln können“.²⁴

§ 17a Abs. 2 S. 1 ElektroG folgt dem Grundsatz der strikten Trennung von Sammelstellen der öRE und Rücknahmestellen der EBA. Wenn der Betreiber einer EBA sich für die Rücknahme von EAG vom Endnutzer entscheidet, muss er entsprechende Rücknahmestellen einrichten. Diese dürfen nicht mit den Sammel- und Übergabestellen der öRE zusammenfallen.²⁵

Weiter sind die Sorgfaltspflichten nach § 14 Abs. 2 ElektroG zu beachten (§ 17a Abs. 2 S. 2 ElektroG). Anders als bei den vorher genannten Rücknahmeoptionen darf nach § 17a Abs. 2 S. 3 ElektroG für die Abholung ein Entgelt verlangt werden. Wie bei den anderen Rücknahmeoptionen gilt auch hier die Pflicht des Betreibers der EBA zur entsprechenden Behandlung der EAG (§ 17a Abs. 3 ElektroG).

§ 17b ElektroG stellt detaillierte Regelungen für die Kooperation zwischen EBA und öRE auf. Die Vereinbarung muss verschiedene Angaben enthalten, u.a. zur Auswahl der geeigneten Altgeräte sowie zum Zugangsrecht von Beschäftigten der EBA zur Sammelstelle des öRE. Der öRE verpflichtet sich dadurch, Geräte, die sich nach der Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG als geeignet herausstellen, dem Betreiber der EBA zu überlassen. Diese wiederum muss die Geräte übernehmen. Geräte, die sich anschließend doch als ungeeignet herausstellen, muss sie dem öRE wieder übergeben, sodass sie im Anschluss einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können (§ 17b Abs. 4 ElektroG). Sämtliche Vorgänge zwischen beiden Parteien müssen unentgeltlich ausgestaltet sein (§ 17b Abs. 3 ElektroG).²⁶

Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben zur praktischen Ausgestaltung vor allem mit der Absicht begründet, die Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken zu wollen.²⁷ Weiterhin könne der Betreiber der EBA aufgrund seiner Erfahrung am besten bewerten, welche Gerätearten sich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen und welche Beschädigungen oder Defekte als problematisch angesehen werden könnten. Die Beurteilung der Geräte sei daher maßgeblich von ihm abhängig.

Der Gesetzgeber stellt sich weiterhin die Vereinbarung gesonderter Zeiträume vor. Personell betrachtet könnten die

22 Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.5.2021 (BGBl. I S. 1145 Nr. 25), Art. 1.

23 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, BR-Drucks. 23/21 vom 1.1.2021, S. 57.

24 Ebenda.

25 Ebenda, S. 32.

26 Ebenda, S. 58.

27 Ebenda, S. 58.

örE und der Betreiber der EBA festlegen, wer die Aussonderung der als geeignet angesehen EAG übernimmt. In Frage dafür kommt Personal beider Seiten. Eine Regelung könnte darin bestehen, dass Mitarbeiter der EBA wiederkehrenden Zutritt zum Gelände erhalten, um geeignete EAG frühzeitig selbst auszusondern.²⁸ Darüber hinaus wird betont, dass keine Bauteile, sondern lediglich komplette Geräte Gegenstand der Vereinbarung sein können. Nur diese seien konkret für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet.²⁹

d. Transport, Vorprüfung und Erstbehandlung

aa. Von der Sammelstelle zur EBA

Akteure, die einen Transport von der Sammelstelle zur EBA übernehmen dürfen, sind alle oben genannten, zur Sammlung und Rücknahme berechtigten Stellen und deren Beauftragte.

Wie lange Geräte in einem Zwischenlager bleiben dürfen, ist nicht geregelt. Für die Zwischenlagerung gilt, dass keine Bauteile entnommen werden dürfen (§ 17 Abs. 4 ElektroG). Bei der Genehmigung von Anlagen zur sog. zeitweiligen Lagerung (also reine Zwischenlager) oder zum Umschlag ist darauf zu achten, dass dort keine Behandlungstätigkeiten (also z.B. Sortierung oder die Entnahme von Kabeln) durchgeführt werden dürfen.³⁰

Auf dem Weg in die EBA müssen EAG grundsätzlich so transportiert werden, dass es zu keiner Zustandsverschlechterung auf dem Weg kommt (unabhängig vom Akteur).³¹ Materielle Veränderungen an Altgeräten beim Transport sind zu vermeiden.³² Davon umfasst ist auch der Transport

im Rahmen der Erfassung sowie anschließende Transporte zu Behandlungsanlagen. Insbesondere zu vermeiden sind eine ungesicherte Ladung, das Beladen oder Umladen von Sammelbehältern, die zu einer die Verwertung beeinträchtigenden Beschädigung der Altgeräte führen, die „Verdichtung“ eines Sammelbehälters, z.B. mit einem Radlader, oder auch die Entladung der Sammelbehälter durch Auskippen ohne Absetzen des Behälters auf dem Boden. Der Transport muss ADR-konform³³ sein sowie generell gefahrgutrechtliche Vorschriften einhalten. Zweck dieser Regelungen sind die optimale Verwertbarkeit von Altgeräten sowie die Nicht-Freisetzung³⁴ von Schadstoffen.

Für den Transport gefährlicher Abfälle benötigen Sammler und Beförderer nach § 54 KrWG eine Beförderungserlaubnis.³⁵ Für die spezielle Erfassung von Haushaltsgroßgeräten (Sammelgruppe 4), wie es dem „WeWaWi-Szenario“ entspricht, werden von vorne/hinten begehbbare Container von mindestens 36 m² verwendet, die möglichst gedeckelt sind oder einen sonstigen wirksamen Witterungsschutz haben. Diese sind für Transporte von Haushaltsgroßgeräten nicht geeignet, da beim Aufnehmen und Absetzen des Großcontainers die Geräte zwangsweise verrutschen und beschädigt werden.³⁶

Nicht eindeutig geklärt ist, ob bzw. wie weit seitens der Transporteure Zwischenlager errichtet werden dürfen. In der LAGA Mitteilung 31 ist von „kumulierten Mengen“ aus privaten Haushalten die Rede, die Vertreiber an die örE übergeben.³⁷ Daraus lässt sich schließen, dass Zwischenlager (von Rücknahmestellen) grundsätzlich zulässig sein müssen. Allerdings lässt sich auch argumentieren, dass jede vorbereitende (vorläufige) Lagerung, die nicht mehr § 3 Abs. 15 KrWG unterfällt, zertifizierungspflichtig ist. Hierfür spricht auch R 13 Anlage 2 zum KrWG, der die vorbereitende Lagerung von Abfall als ein Verwertungsverfahren bestimmt.³⁸ Ob die Lagerung im Begriff der Erstbehandlung enthalten ist, ist letztlich umstritten.³⁹ Eine gesetzliche Klärung wäre sinnvoll.

bb. Vorprüfung

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG haben die EAG vor ihrer weiteren Verwertung oder Beseitigung eine Vorprüfung zu durchlaufen. Diese Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob das EAG oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Die Gesetzesbegründung hierzu ist relativ knapp:

„Satz 2 dient der Förderung der Wiederverwendung von EAG. Zu diesem Zweck wird spätestens vor der Erstbehandlung die Prüfung verlangt, ob eine Vorbereitung zur Wiederverwendung möglich ist.“⁴⁰

Die Vorprüfung ist bereits Bestandteil des Verwertungsverfahrens i.S.d. § 3 Abs. 24 KrWG.⁴¹

Zu deren Art und Umfang wird hier nichts weiter ausgeführt. Eindeutig ist, dass die Prüfung vor der eigentlichen „klassischen“ Erstbehandlung durchzuführen ist, also be-

28 Ebenda, S. 58.

29 Ebenda, S. 58.

30 LAGA, M 31 A, S. 80 f.

31 Löhle/Bartnik/Ehrenbrink/Müller (2016), Studie zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro(nik)altgeräten, S. 41 ff., 54 ff.

32 LAGA, M 31 A, S. 36 ff.

33 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30.9.1957 (BGBl.1969 II, S. 1489).

34 Beispielsweise aus aufgerissenen Kondensatoren und Batterien oder auch Asbest aus Haushaltskleingeräten.

35 Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen haben ihre Tätigkeit lediglich anzuzeigen, § 53 KrWG.

36 Endbericht 2, S. 17, Fn. 1.

37 LAGA, M 31 A, S. 52.

38 Löhle et al., S. 28.

39 Siehe LAGA, M 31 S. 69 f. mit Fn. 11 sowie Löhle et al., S. 28.

40 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BT-Drucks. 18/4901 vom 13.5.2015, S. 93.

41 Hamborg, Abfallrechtliche Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte, 2017, S. 125.

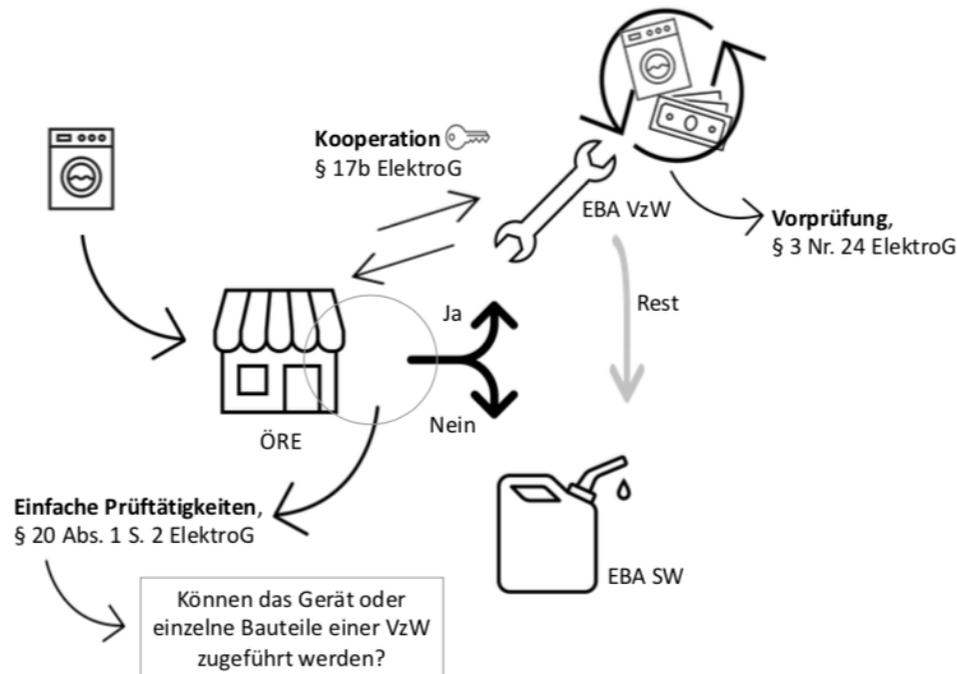


Abb. 2: Einfache Prüftätigkeiten und Vorprüfung

reits vor Entnahme der Flüssigkeiten oder der selektiven Behandlung nach Anlage 4 ElektroG. Sie soll nicht die Erstbehandlung und erst recht nicht mögliche weitere Behandlungen ersetzen, sondern nur eine erste überschlägige Untersuchung darstellen. Dies können z.B. eine Funktionskontrolle und eine Sichtprüfung im Hinblick auf mögliche, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung entgegenstehende Aspekte sein.⁴² Einfache Prüftätigkeiten sind von den „im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführenden weitergehenden Prüfungen unter Einsatz von Prüf-, Kontroll- oder Messinstrumenten“⁴³ abzugrenzen. Im Rahmen der Vorprüfung kann auch schon ein möglicher Reparaturaufwand abgeschätzt werden. Dagegen soll bei „Maßnahmen der Prüfung oder Reinigung, die eine Öffnung des EAG erfordern“,⁴⁴ eine Erstbehandlung vorliegen.

Nicht normiert ist, von welcher Stelle die Vorprüfung durchzuführen ist. Insoweit kommen alle Entsorgungs-

pflichtigen als Adressaten in Frage.⁴⁵ In der Regel wird dies durch die EBA erfolgen.⁴⁶ Die Vorprüfung kann aber „auch bereits an Rücknahmestellen von Vertreibern und Herstellern und im Falle der Optierung an der kommunalen Sammelstelle stattfinden“.⁴⁷ Kritisiert wird ferner, dass es lediglich eine Prüfpflicht gibt, aber keinen klaren Vorrang im Sinne einer verpflichtenden Vorbereitung zur Wiederverwendung. So stellt die Vorbereitung zur Wiederverwendung für die Hersteller selbst bei positivem Prüfungsergebnis nicht mehr als eine alternative Handlungsoption dar. Trotz einer vorgegebenen Quote für den „Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings“ im Bereich der Sammelgruppe 4 (Großgeräte, u.a. auch Waschmaschinen) in § 22 Abs. 1 ElektroG kann so nicht sichergestellt werden, dass Altgeräte häufiger zur Wiederverwendung vorbereitet werden.⁴⁸ Obwohl die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie eine höhere Position als das Recycling einnimmt (§ 6 Abs. 1 KrWG), kann die „gemein-

42 LAGA, M 31 A, S. 72.

43 Ebenda.

44 Ebenda.

45 Giesberts, in: Giesberts/Hilf, ElektroG, 3. Aufl. 2018, § 20 Rn. 19.

46 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des ElektroG und der zugehörigen Verordnungen, Anhang IV zum Handbuch, Bearbeitungsstand: 12.1.2022, S. 48, abrufbar unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Abfallwirtschaft/Abfallrechtliche_Produktueberwachung/Dateien/Anh_4_LF_ElektroG_Stand_2022-01-12_01.pdf (Stand: 11.7.2023).

47 LAGA, M 31 A, S. 72.

48 Die Recyclingquote erfährt auch bzgl. der Berechnungsmethodik Kritik; sie bildet die Sammelrate an potenziell recyclingfähigem Material ab (Inputströme) und nicht die Rate an recyceltem Material (Outputströme) oder Material, das wieder dem Wirtschaftssystem zugeführt wird; es wird vorgeschlagen, sie durch eine sog. Substitutionsquote zu ergänzen, welche als Verhältnis von eingesetzten Sekundärrohstoffen zum insgesamt genutzten Materialaufwand (Primärrohstoffe und Sekundärrohstoffe) definiert wird; dadurch wären Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum implizit berücksichtigt; siehe Position der Ressourcenkommission am Umweltbundesamt, Substitutionsquote – Ein realistischer Erfolgsmaßstab für die Kreislaufwirtschaft (2019), S. 8 ff., https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/190722_uba_kommp_substitutionsquote_bf.pdf (Stand: 26.7.2023).

same“ Quote auch allein durch Recycling erfüllt werden. Auch das mag ein Grund sein, weswegen die geforderte Prüfung einer möglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Praxis bisher selten stattfindet.⁴⁹

Einschränkend kommt hinzu, dass § 20 Abs. 1 S. 3 ElektroG die Pflicht zur Vorprüfung unter den Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und technischen Möglichkeit stellt. Die Prüfung kann unterlassen werden, wenn sie mit technischen Schwierigkeiten verbunden wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich bringen würde.⁵⁰ Damit hängt die Vorprüfung von der Auslegung des § 20 Abs. 1 S. 3 ElektroG ab. Die technische Möglichkeit bezieht sich auf keine abstrakte Verfahrenstechnik, sondern auf die praktische Umsetzbarkeit im konkreten Fall. Unzumutbare Kosten verursacht die Prüfung grundsätzlich immer dann, wenn eine Vorbereitung zur Wiederverwendung ohnehin unwahrscheinlich ist. Je mehr gut zugängliche, etablierte und effiziente EBA es gibt, desto weniger werden durch die Vorprüfung unzumutbare Kosten entstehen. Die Gestaltung entsprechender EBA-Geschäftsmodelle werden durch das WeWaWi-Projekt untersucht.⁵¹

Problematisch ist ferner, dass der Zeitpunkt für die Prüfung (vor der Erstbehandlung) nicht näher festgelegt ist. In der Praxis findet eine technische Prüfung mit mobilen Anlagen nur vereinzelt auf dem Gelände kommunaler Sammelstellen statt. Gibt es keine Prüfung, bevor die EAG in den Sammelbehälter gelangen, kann man sie erst nach dem Transport zur EBA vorprüfen. Zu dem Zeitpunkt sind die EAG aber regelmäßig bereits in einem Zustand, der eine Vorbereitung zur Wiederverwendung ausschließt. Die Vorprüfung ist dann wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, womit wiederum die Prüfpflicht entfällt. In der Praxis verengt sich die Vorprüfungspflicht für den entsorgungspflichtigen Hersteller damit auf Situationen, in denen der Hersteller im Rahmen der direkten Annahme vom Endnutzer unmittelbaren Zugriff auf die Altgeräte erlangt.⁵² Es besteht daher die Gefahr, dass der eigentlich als Ausnahmetatbestand konzipierte § 20 Abs. 1 S. 3 ElektroG in der Praxis zum Regelfall wird.

Es empfiehlt sich daher, die Prüfpflicht ausdrücklich im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Sammel- bzw. Rücknahmepflichten zu verankern, um die Wirkung der Vorprüfung zu verstärken.⁵³ Eine mögliche Formulierung des § 20 Abs. 1 ElektroG wäre:

„Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlungsanlage mit dem Ziel der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist dort zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Auf diese Weise könnte erst über die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu entscheiden sein, wenn das Gerät bereits geprüft wurde. So könnte man dem Problem begegnen, dass die Prüfung nach § 20 Abs. 1 ElektroG nicht über das Ein- und Ausschalten hinausgeht. Gegenwärtig besteht die Gefahr, dass die Entscheidung über eine Wiederverwendung nicht sachgerecht getroffen wird. Vor allem beim Händler kann diese Prüfung nicht fachgerecht durchgeführt werden. Auch die Wiederverwendung einzelner Bauteile bleibt durch die sehr eingeschränkten „einfachen Prüftätigkeiten“ oft auf der Strecke.

Die Gründung einer Verbund-EBA, wie sie das WeWaWi-Projekt anstrebt,⁵⁴ könnte ein sinnvoller Weg sein, um zu einer logistisch effizienten Wiederverwendungsstruktur zu gelangen. Die Berufung auf eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit könnte so erschwert werden.

cc. Erstbehandlung

Nach der Vorprüfung erfolgt die Erstbehandlung in einer zertifizierten EBA. In § 3 Nr. 24 ElektroG wird der Begriff der Erstbehandlung definiert. Danach handelt es sich um die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte entweder zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden.

In der Praxis spielt die Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW) eine weit größere Rolle als die Erstbehandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW). Die Anforderungen an die Erstbehandlung ergeben sich aus § 20 Abs. 2 ElektroG, der allerdings vor allem auf die Erstbehandlungsanlage zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW) abstellt, für die weitere Regeln nach der EAG-BehandV gelten.⁵⁵ Vergleichbare detaillierte Vorgaben gibt es für die Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW) nicht. Hier gilt die allgemeine Regelung des § 20 Abs. 2 S. 1 ElektroG, wonach die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 28 KrWG zu erfolgen haben. Dabei sind insbesondere die Kriterien aus Anlage 3 zum KrWG zu berücksichtigen. Diese gibt nur allgemeine

49 *Hamborg*, Abfallrechtliche Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte, 2017, S. 126; s. aber *Giesberts*, in *Giesberts/Hilf*, ElektroG, 3. Aufl. 2018, § 20 Rn. 15.

50 *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, ElektroG (Lo-seblatt, Stand: 240. EL April 2022), § 20 Rn. 2.

51 Endbericht 2, S. 32 ff. (siehe Fn. 1).

52 *Hamborg*, Abfallrechtliche Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte, 2017, S. 127 f.

53 *Hamborg*, Abfallrechtliche Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte, 2017, S. 127 f.; s. auch *Giesberts*, in: *Giesberts/Hilf*, ElektroG, 3. Aufl. 2018, § 20 Rn. 18.

54 Für weitere Informationen zum Geschäftsmodell 9, das sich durch externe Spedition und eine spezialisierte EBA-VzW auszeichnet siehe Endbericht 2, S. 38 ff. (Fn. 1).

55 Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung vom 21.6.2021 (BGBl. I S. 1841).

Kriterien vor, z.B. die Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle (Nr. 3), oder auch vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden (Nr. 4).

Für die Erstbehandlung in einer EBA-VzW lassen sich hieraus keine konkreten Maßgaben ableiten. Dort dürfen grundsätzlich nur Tätigkeiten vorgenommen werden, die der Vorbereitung zur Wiederverwendung dienen. Eine Schadstoffentfrachtung oder eine Wertstoffseparierung sind unzulässig. Ausnahmsweise ist der Ersatz von defekten schadstoffhaltigen Bauteilen durch neue oder ggf. leistungsstärkere Bauteile und der Austausch von Netzteilen erlaubt. Sollten diese Bauteile nicht zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, sind sie einer EBA-SW zuzuführen.⁵⁶

§ 20 Abs. 2 ElektroG unterscheidet zwischen der „Erstbehandlung und weiteren Behandlungstätigkeiten“. Die von der LAGA sogenannte „Folgebehandlung“ bezieht sich aber nur auf weitere Maßnahmen nach einer Erstbehandlung in einer EBA-SW, nicht einer EBA-VzW, da nach der Erstbehandlung in einer EBA-VzW regelmäßig keine Folgebehandlung durchzuführen ist (s. auch § 21 Abs. 4 Nr. 2 ElektroG).⁵⁷ In der EBA-VzW kann daher eine vollständige Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgen, mit dem Ergebnis, dass das EAG seine Abfalleigenschaft nach § 6 KrWG verliert und wieder auf den (Sekundär-)Markt gebracht wird.

Nach § 21 Abs. 1 ElektroG darf die Erstbehandlung von Altgeräten ausschließlich durch zertifizierte EBA durchgeführt werden. Der Betreiber einer EBA ist nach § 21 Abs. 2 ElektroG verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen. § 21 Abs. 4 ElektroG stellt Bedingungen für die Zertifizierung einer EBA-VzW auf. So dürfen in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden. Unklar ist, ob eine EBA-VzW identisch oder teildentisch mit einer EBA-SW sein darf. Die LAGA geht offenbar von einer möglichen Identität aus.⁵⁸ Allerdings widerspricht dies dem Wortlaut des ElektroG.

Die Anlage muss für die entsprechenden Tätigkeiten technisch geeignet sein. Weiterhin muss der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegen, das den konkreten Vorgaben des ElektroG entspricht. Die EAG müssen so behandelt werden, dass sie vollständig wiederhergestellt sind. Für Waschmaschinen bedeutet dies beispielsweise, dass sie funktionsfähig sein müssen, ohne dass noch Ersatzteile eingebaut werden müssen.

Aus alledem ergibt sich, dass ein Elektro(nik)händler in seinem Laden bzw. seiner Werkstatt – auch wenn sie ausreichend ausgerüstet ist, um alle Geräte gut und sicher reparieren zu können, aber nicht als EBA zertifiziert ist – keine Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung vornehmen darf. § 21 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG schließt das aus.

e. Ende der Abfalleigenschaft

EAG dürfen erst wieder auf den Markt gebracht werden, wenn sie das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG erreicht haben.

Voraussetzung ist zunächst ein Verwertungsverfahren. Eine vollständige und beendete Erstbehandlung erfüllt diese Voraussetzung. Dass Altgeräte üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG), erscheint unproblematisch. Eine zum Altgerät gewordene Waschmaschine beispielsweise wird nach Beendigung der Abfalleigenschaft kaum für andere Zwecke (Nr. 1) verwendet werden können.

Weiter muss ein Markt oder eine Nachfrage nach dem Produkt bestehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG). Dies ist nicht so zu verstehen, dass es für jedes einzelne Produkt geprüft werden müsste. Ausreichend ist die Wahrscheinlichkeit der erneuten Verwendung. Die tatsächliche Verwendung ist keine notwendige Voraussetzung des § 5 Abs. 1 KrWG.⁵⁹ Es reicht eine allgemeine Einschätzung, dass z.B. für reparierte, aufbereitete und funktionsfähige Waschmaschinen generell eine Nachfrage besteht. Ein wirtschaftlicher Warenwert ist ein Indiz für das Ende der Abfalleigenschaft.⁶⁰ Dies ist nach den Erfahrungen in der Praxis bei Elektrogroßgeräten, insbesondere bei Waschmaschinen der Fall.⁶¹

Darüber hinaus wird verlangt, dass das Gerät alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG). Praktisch führt dies zu einer rechtlichen Gleichstellung von Primär- mit Sekundärprodukten.⁶² Die Tatbestandsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG kann z.B. für Waschmaschinen problematisch sein, wenn neue, nach dem erstmaligen Inverkehrbringen in Kraft getretene Anforderungen an das Produkt gestellt werden. Insoweit ist fraglich, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Sind z.B. nach erstmaligem Inverkehrbringen neue Ökodesignanforderungen an Waschmaschinen in Kraft getreten, ist fraglich, ob diese neuen Anforderungen auch für Sekundärprodukte gelten. Dies würde dazu führen, dass praktisch kaum Sekundärprodukte erneut in Verkehr gebracht werden dürften, denn sie könnten die neuen Anforderungen z.B. an die Reparierbarkeit nicht erfüllen.

Daher ist zu differenzieren: Handelt es sich um zwingende Anforderungen an die Produktsicherheit nach dem Pro-

56 LAGA, M 31 A, S. 71 ff.

57 Ebenda, S. 71.

58 Ebenda, S. 74.

59 Sander/Wagner/Iepsen/Zimmermann/Schomerus (2019), Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung, Umweltbundesamt Texte 17/2019, S. 237.

60 Ebenda, S. 239.

61 Ebenda, S. 372.

62 Ebenda, S. 242.

dSG oder zwingende Klimaschutzanforderungen, z.B. bei Kühlschränken an die Ozon-VO, müssen die neuen Anforderungen erfüllt werden. Handelt es sich vielmehr um allgemeine, nicht sicherheitsrelevante Anforderungen, gelten die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens relevanten Bestimmungen.⁶³

Weiter darf die Verwendung des Sekundärproduktes insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Welche zusätzlichen Anforderungen sich hieraus ergeben, ist mangels einschlägiger Vorschriften, also solchen, die neben solchen des allgemeinen Produktrechts, des Gefahrstoffrechts oder des Umweltrechts einen eigenen Anwendungsbereich haben, oft nicht eindeutig.⁶⁴ Im Ergebnis steht diese Anforderung dem Ende der Abfalleigenschaft und dem erneuten Auf-den-Markt-Bringen in der Praxis jedoch nicht entgegen. Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, beendet das EAG seinen Weg als Abfall und kehrt als Produkt zurück auf den (Sekundär-)Markt.

Es zeigt sich, dass die einzelnen Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft recht weit gefasst sind. Damit wird aus rechtlicher Unsicherheit, wann das Produktregime wieder zur Anwendung gelangen kann, ein mögliches Hindernis für die Wiederverwendung. In der nationalen Praxis begegnet man diesem Missstand derzeit lediglich mit der Möglichkeit, dass sich Abfallbesitzer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ihre Rechtsauffassung zum Abfallende von der zuständigen Abfallbehörde bestätigen lassen können.⁶⁵ Darüber hinaus kann ein Bundesland einen Erlass zum Ende der Abfalleigenschaft herausgeben, was bislang beispielsweise im Sektor Altpapier oder bei mineralischen

Ersatzbaustoffen geschehen ist.⁶⁶ Eine gesetzliche Konkretisierung der Abfalleigenschaft von Elektro- und Elektronikgeräten im ElektroG oder im Rahmen einer separaten Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 KrWG erfolgte bislang nicht.⁶⁷ Auf EU-Ebene hat die Kommission bereits 2018 die Anwendung der oben genannten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft als Hindernis einer (rechts-)sicheren Nutzung von Recyclingrohstoffen identifiziert.⁶⁸ In vier Regelungsbereichen sind mittlerweile gesetzliche Regelungen zum Abfallende zu verzeichnen: Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott⁶⁹, Bruchglas⁷⁰, Kupferschrott⁷¹ sowie Kompost/EU-Düngerprodukte⁷².

III. Fazit

Sobald ein Produkt zu Abfall wird, gelten die besonderen Bedingungen des ElektroG und des KrWG. Auf dem Weg vom Letztbesitzer über die Sammlung, die Vorprüfung und Erstbehandlung bis zum Abfallende und der erneuten Vermarktung als Sekundärprodukt liegen diverse Stolpersteine, die die industrielle Vorbereitung zur Wiederverwendung von Waschmaschinen erschweren.

Festhalten lässt sich, dass EAG durch verschiedene Akteure gesammelt und erfasst werden können, nach dem Gesetz allerdings nur ordnungsgemäß in zertifizierten EBA behandelt werden dürfen. Der Betreiber einer EBA kann aufgrund von Erfahrungswerten am besten beurteilen, welche Gerätearten sich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Folgende Punkte sind zentral:

- Die EAG müssen nicht direkt nach Abfallwerdung dort abgegeben werden, dafür sind Sammelstellen eingerichtet, wie beispielsweise bei den öRE.
- Eine Zertifizierung von Herstellern als EBA bzw. ein vertraglich gesicherter Zugriff auf eine EBA ist sinnvoll, vgl. das kollektive Rücknahmesystem gemäß § 16 Abs. 5 ElektroG.
- Die ElektroG-Novelle vom 1.1.2022 konstituiert eine Rücknahme durch zertifizierte EBAs auf freiwilliger Basis, § 17 a Abs. 1 S. 1 ElektroG, um ein noch breiteres Feld an möglichen Rückgabestellen zu schaffen.
- Die Abgabe der EAG soll kostenlos für Konsumenten bleiben, da nur so eine rechtmäßige Rückgabe und Sammlung im großen Umfang gewährleistet werden kann.

Einzelne Akteure aus der Produktion, der Nutzung und der Verwertung müssen dabei unterstützt werden, sich besser auf das gemeinsame Ziel der nachhaltigen Ressourcennutzung abzustimmen.⁷³ Einen Ansatz bietet hierfür künftig die Ökodesign-Verordnung⁷⁴, die mit weiteren Regelungsinstrumenten verflochten werden muss. So ist beispielsweise eine Verfügbarkeit von Ersatzteilen verknüpft mit einem effektiv durchsetzbaren Reparaturanspruch wichtig, um eine Reparaturkultur zu schaffen.⁷⁵ Zusätz-

63 Ausführlich ebenda, S. 235 ff.

64 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, ElektroG (Loseblatt, Stand: 94. EL Dezember 2020), § 5 Rn. 47; Cosson, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, KrWG (Stand: 66. Edition April 2019), § 5 Rn. 42.

65 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, ElektroG (Loseblatt, Stand: 94. EL Dezember 2020), § 5 Rn. 20, 51; Loschwitz, Nationale Verordnungen zum Abfallende nutzen, AbfallR 2010, 210 (213).

66 Beispielsweise vom 12.9.2016 AZ IV-2 422.10.02.33; Loschwitz, AbfallR 2010, 210 (213).

67 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, ElektroG (Loseblatt, Stand: 94. EL Dezember 2020), § 5 Rn. 50.

68 Kommissionsmitteilung, KOM(2018) 32 final, S. 5 f.; Loschwitz, AbfallR 2010, 210 (211).

69 VO (EU) Nr. 333/2011.

70 VO (EU) Nr. 1179/2012.

71 VO (EU) Nr. 715/2013.

72 VO (EU) Nr. 2019/1009.

73 Mehnert, ZRP 2023, 9 (12); Unger/Beigl/Salhofer, Österreichische Abfall- und Wasserwirtschaft 2017, 428 (435); Loschwitz, AbfallR 2010, 210 (223).

74 Kommissionsmitteilung, COM (2022) 142 final.

75 Mehnert, ZRP 2023, 9 (9).

| I. Art der Erfassung | II. Weitere Behandlung der EAG | III. Vorprüfung (§ 20 Abs. 1 S. 3 ElektroG) | IV. Erstbehandlung | Ende der Abfalleigenschaft, § 5 Abs. 1 KrWG |
|---|---|--|-----------------------|---|
| Sammlung seitens öRE (Regelfall) §§ 13-15 ElektroG | Abholung von Behältnissen durch Hersteller (Herstellerverantwortung) | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |
| | Optierung durch öRE | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |
| Rücknahme seitens Hersteller § 16 Abs. 5 ElektroG | in individuellen oder kollektiven Rücknahmesystemen | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |
| Rücknahme seitens Vertreter § 17 ElektroG | Übergabe an Hersteller oder öRE | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |
| | Eigene Behandlung | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |
| Neu: Rücknahme seitens zertifizierter EBA § 17a ElektroG | Eigene Behandlung | EBA (Regelfall) | EBA-SW | |
| | | an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle | EBA-VzW | |

Abb. 3: Mögliche Fälle zur Rücknahme und Weiterverarbeitung im Überblick

lich ist eine Förderung freiwilliger Initiativen zu begrüßen.⁷⁶

Zudem wurde zuletzt festgestellt, dass die aus dem allgemeinen § 5 KrWG hergeleiteten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für verschiedene Abfallströme, Verwertungsverfahren und Materialien komplex sind. Dadurch werden viele Materialien mangels gesetzlich gesicherter, klarer Kriterien für das Abfallende unter unklaren rechtlichen Umständen genutzt.⁷⁷ Dies kann zur illegalen Entsorgung von Elektrogeräten durch Export ins außereuropäische Aus-

land führen, zumeist Länder des globalen Südens mit all ihren negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima.⁷⁸ Neben unionsrechtlichen Bestrebungen,⁷⁹ wie beispielsweise einen Export lediglich an zertifizierte Recyclinganlagen zu erlauben,⁸⁰ könnte die Nutzung der nationalen Verordnungsermächtigung zum Abfallende Abhilfe schaffen, indem nähere Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft für Elektrogeräte festgelegt werden, § 5 Abs. 2 KrWG.⁸¹ Damit könnte die Rechtsunsicherheit (v.a. im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KrWG⁸²) verringert werden.⁸³

76 S. z.B. den österreichischen Reparaturbonus, <https://www.reparaturbonus.at/> (Stand: 9.10.2023).

77 Kommissionsmitteilung, COM(2015) 614 final, S. 4 ff.; *Unger/Beigl/Salhofer*, *Elektrokleingeräte – Von der Sammlung bis zur Sekundärressource*, *Österreichische Abfall- und Wasserwirtschaft* 2017, 428 (435).

78 *Prelle*, *Abfallrechtliche Produktverantwortung*, *ZUR* 2010, 512 (517); s. auch *Beyers*, *Ist die Kreislaufwirtschaft eine Illusion?*, *Deutschlandfunk* v. 9.1.2019, <https://www.deutschlandfunk.de/recycling-von-elektroschrott-ist-die-kreislaufwirtschaft-100.html> (Stand: 11.7.2023); *Falke*, *Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht*, *ZUR* 2013, 563 (565).

79 Das Europäische Parlament stimmte im Januar 2023 für ein Verbot der Beförderung aller innerhalb der EU zur Beseitigung bestimmten Abfälle, es sei denn dies wird in begrenzten und gut begründeten Fällen genehmigt. Die Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus der EU in Nicht-OECD-Länder soll ebenfalls verboten werden, vgl. *Romano*, *EU-Parlament will Exportverbot für Abfall*, *EURACTIV* v. 18.1.2023, <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-parlament-will-exportverbot-fuer-abfall/> (Stand: 7.9.2023).

80 Dieses Vorhaben wird im aktuellen Koalitionsvertrag angestrebt, siehe *Koalitionsvertrag 2021–2025* zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP, *Mehr Fortschritt wagen*, S. 34, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Stand: 11.7.2023); dazu inwieweit dieses Vorhaben mit den realen Verhältnissen vor Ort vereinbar ist: *Beyers*, *Ist die Kreislaufwirtschaft eine Illusion?*, *Deutschlandfunk* v. 9.1.2019, <https://www.deutschlandfunk.de/recycling-von-elektroschrott-ist-die-kreislaufwirtschaft-100.html> (Stand: 11.0.2023).

81 Kommissionsmitteilung, COM (2018) 32 final, S. 5; *Loschwitz*, *AbfallR* 2010, 210 (214).

82 *Beckmann*, in: *Landmann/Rohmer*, *Umweltrecht, KrWG* (Loseblatt, Stand: 94. EL Dezember 2020), § 5 Rn. 59.

83 Vgl. Erwägungsgründe der EU-VO zum Abfallende, z.B. VO (EU) Nr. 333/2011, S. 2; um darüber hinaus wirksam illegale Abfallverbringungen zu vermeiden, müssten zudem sämtliche EU-Mitgliedstaaten ausreichende Kontrollen auf strengem Niveau durchsetzen, siehe u.a. *Falke*, *ZUR* 2013, 563 (565).